



Informationsblatt 12

Übersicht Bauvorlagen

<ul style="list-style-type: none"> ● erforderlich ○ kann ggf. erforderlich sein — nicht erforderlich 	Bauantrag Sonderbau	Bauantrag Vereinfachtes Genehmigungs- verfahren	Antrag auf Vorbescheid	Bauantrag Anbringung Werbeanlagen am Gebäude	Bauantrag Werbeanlagen frei aufgestellt	Vorlage in der Genehmigungs- freistellung	Antrag auf Abgeschlos- senheitsbescheini- gung	Antrag auf Genehmigung Erhaltungssatzung
	§ 64 SächsBO § 2 (4) SächsBO DVOSächsBO	§ 63 SächsBO DVOSächsBO	§ 75 SächsBO DVOSächsBO	§ 63 SächsBO § 64 SächsBO DVOSächsBO	§ 63 SächsBO § 64 SächsBO DVOSächsBO	§ 62 SächsBO DVOSächsBO	WEG AVA	§ 173 BauGB
Antragsvordruck	●	●	●	●	●	●	●	●
Vordruck Baubeschreibung	●	●	○	—	—	●	—	—
ergänzendes Nutzungskonzept (formlos)	●	○	○	○	○	○	—	○
Vordruck Betriebsbeschreibung für Gewerbe, Gaststätten, Vergnügungsstätten, Spielhallen und vergleichbar	●	●	●	—	—	●	—	—
Vordruck rechnerischer Nachweis zu Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen	●	●	○	—	—	●	—	—
Angaben für Gebührenberechnung	●	●	●	●	●	—	—	—
Nachweise zur Erschließung (vorhabensbezogene Bestätigung der Medienträger zu Trink-, Lösch- und Abwasser, bei Versickerung von Regenwasser - Vordruck Erklärung zur erlaubnisfreien Versickerung)	●	●	○	—	—	Vordruck „Bestätigung der Gemeinde“	—	—
Vordruck Erklärung zu geschützten Gehölzen	○	○	○	—	○	○	—	—
Vordruck Schriftlicher Teil Lageplan	●	●	●	●	●	●	—	—
<u>aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte und</u>	●	●	●	●	●	●	●	●
Auszug mit maßstäblichem Roteintrag des Vorhabens und Beschriftung gem. § 9 (1) DVOSächsBO	●	●	●	●	●	●	—	●
Lageplan - Maßstab mind. M 1:500 gegebenenfalls kann gemäß § 9 (2) DVOSächsBO ein Lageplan von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erforderlich sein	●	●	●	○	●	●	●	○
Gehölzbestandsplan mit Darstellung des geplanten Vorhabens und Gehölzliste (laufende Nummer, Art, Stammumfang, Kronendurchmesser)	●	●	○	—	●	●	—	—
Bauzeichnungen – Grundrisse, Schnitte gemäß § 10 DVOSächsBO – Ansichten, ggf. Fotos vom Bestand	●	●	○	○	○	●	●	●
Nachweis Bauvorlageberechtigung	●	●	○	—	—	●	—	—
Grundbuchauszug/Eigentümerzustimmung	○	○	○	○	○	○	●	○

Statistischer Erhebungsbogen für Baugenehmigung bzw. Bauabgang <u>pro Gebäude</u>	●	●	—	—	—	●	—	—
Brandschutznachweis mit Bestätigung vom Medienträger zur Löschturmsversorgung (Nachreichung bis zum Baubeginn möglich)	●	●	—	—	—	●	—	—
Nachweis Standsicherheit und bei Gebäuden der GK 1-3 mit Vordruck Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht (Nachreichung bis zum Baubeginn möglich)	●	●	—	●	●	●	—	—
Anzahl der gehefteten Ausfertigungen (gleiche Bauvorlagen, auf A4 gefaltet)	1	1	1	1	1	1	1*	1

Die in der Übersicht genannten Vordrucke finden Sie auf www.dresden.de jeweils unter den Suchbegriffen Baugenehmigung, Werbeanlagen, Vorbescheid, Genehmigungsfreistellung, Abgeschlossenheitsbescheinigung, Erhaltungssatzung.

Bitte orientieren Sie sich bei der Heftung der Ausfertigungen an der Reihenfolge in der Tabelle.

Verzichten Sie auf Heft- und Büroklammern, Trennblätter und Klarsichthüllen.

*Blattgröße max. A3

Nachfragen zu konkreten Einzelvorhaben richten Sie bitte während der Sprechzeiten an die Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle des Bauaufsichtsamtes.

Montag von 9 bis 12 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr (nach Vereinbarung 17 bis 18 Uhr)

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Dresden

Bauaufsichtsamt, Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle (ZAVS)

Telefon (03 51) 4 88 18 02

E-Mail zavs@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon (03 51) 4 88 23 90

E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20

01001 Dresden

www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Gestaltung/Gesamtherstellung:

Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle (ZAVS)

Dezember 2025

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer
Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt
eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der
Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf
nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es
jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.